

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Handhabung bei Ausstellplätzen
in der Spezialzone für Rebbau

Handhabung bei Ausstellplätzen in der Spezialzone für Rebbau

1. Ausstellplätze sind bewilligungspflichtig und sind nur auf der Parzelle des Gesuchstellers möglich. Pro Parzelle ist ein Ausstellplatz für einen Personenwagen zulässig.
 2. Hangwärts müssen die Ausstellplätze in Form von Auffahrten zur Parzelle erstellt werden und zwar mit möglichst geringen Terrainveränderungen.
 3. Talwärts müssen die Ausstellplätze, sofern nötig, mit Natursteinmauern abgestützt werden.
 4. Die Ausstellplätze müssen sich möglichst unauffällig in die Umgebung einpassen.
 5. Neue Ausstellplätze werden im Plan "Ausweichstellen am Dielenberg" vom 09. September 1993 eingetragen.
-